

liste bei Gericht gebucht sind, sowie für die Erben der im Jahre 1924 verstorbenen Genossen. Den letzteren ist zu raten, die Haftung für die Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft auf den Nachlaß des verstorbenen Genossen durch Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen (Errichtung eines Inventarverzeichnisses) zu beschränken.

Auch die Genossen — und es sind nach meiner Schätzung eine ganze Anzahl —, die schon vor dem 1. Juli 1923 gekündigt haben, deren Kündigung der Vorstand aber erst für 1924 oder noch gar nicht dem Gericht gemeldet hat, verfallen dem gleichen Schicksal; sie gelten noch als Genossen. Sie haben allerdings wegen eines eventuell vorliegenden Verschuldens des betreffenden Vorstandes (es käme hier der Vorstand unter Muschan in Frage) einen Schadenersatzanspruch nach § 823, Abs. 2, BGB., gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder.

Alle Genannten haben mit 500 Reichsmark pro Anteil zu haften und die bis zur Konkursöffnung fälligen Einlagen auf Geschäftsanteil zu erfüllen. Hier sei berichtend bemerkt: Herr Dr. Zeck hat durch mannigfache Schreiben den Genossen mitgeteilt, daß nur bis zu 310 Mk. auf den Geschäftsanteil zu zahlen sei. Es müssen vielmehr 410 Mk. gezahlt werden; bei dieser Berechnung des Schutzverbandes ist offenbar übersehen worden, daß die Ratenzahlungen von 2×50 Mk. und 10×30 Mk. sich nicht auf 0 Mk., sondern auf 100 Mk. Grundsumme aufbauen, bis zu welcher Höhe der Geschäftsanteil sofort aufzufüllen war.

Ferner halte ich den Einwand, den in erster Linie Rechtsanwalt Kohlmann im Vorschubrechnungstermin vorbrachte, für hinfällig. Es solle nämlich der Goldmarkumstellungsbeschluß vom 9. September 1924 nichtig sein, weil er gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstoße, und ferner könne jeder Genosse nur mit einem Anteil beteiligt sein, wenn er nicht nach der Umstellung neue Beteiligungserklärungen unterschrieben habe. Erinnern wir uns, was ich im Eingang über den Kern der Genossenschaft gesagt habe: Personenassoziation! Die Mitgliedschaft des Genossen ist nicht aufgebaut auf einer Geldeinlage als Beteiligung (wie z. B. die Aktie bei der Aktiengesellschaft), sondern auf einem das paritätische Element betonenden, die Person des Genossen treffenden Rechten- und Pflichtenkreis, zu dem unter anderem die Verpflichtung zur Beteiligung durch Einlagen gehört. Der Anteil zieht nur die Höchstgrenze für diese Einlagebeteiligung. Ist diese Höchstgrenze erreicht und läßt das Statut eine Beteiligung auf mehrere Anteile zu, so kann der Genosse auf Grund weiterer Beteiligungserklärungen sich mit weiteren Anteilen beteiligen. Die Höhe des einzelnen Anteils hat mit der Beteiligung des Genossen zunächst nichts zu tun; der Genosse bleibt mit seinem, bzw. seinen Anteilen beteiligt, mögen diese nun im Laufe seiner Mitgliedschaft durch Generalversammlungsbeschlüsse in der Geldsumme erhöht oder auf Goldmark umgestellt werden. Die ursprünglichen Beitritts- und Beteiligungserklärungen behalten deshalb ihre Gültigkeit und bilden die Grundlage. Eine Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ohne Einholung der Zustimmung der Betroffenen ist jedoch nur statthaft, wenn bei der Zusammenlegung ein alle Genossen gleichmäßig behandelnder Umrechnungsmodus angewandt wird. Dieser ist meines Erachtens aber bei dem Goldmarkumstellungsbeschluß der „Präzision“ berücksichtigt worden.

Auch daß der sich aus der Umstellung eventuell ergebende Spitzenbetrag einen weiteren Anteil ergibt, ist dann begründet und verstößt nicht gegen das Gesetz, wenn der Betroffene dadurch nicht mehr Anteile erhält, als er Beteiligungserklärungen — denn diese sind, wie wir gesehen haben, die Grundlage — unterschrieben hat. Würden insoweit durch die Umrechnung einigen Genossen zuviel Anteile zugesprochen worden sein, so wird — soweit der

Konkursverwalter dies nicht bereits berichtet hat — das Gericht dies sicherlich im Beschluß über die Vorschubberechnung berichtigen.

Man wird ferner nicht sagen können, daß für die Anteile die entstanden sind durch Verrechnung und Umwertung der Guthaben der Genossen aus Schuldverschreibungen, die die Genossenschaft seinerzeit ausgegeben hat, die besonderen formularmäßigen Beteiligungserklärungen als Grundlage notwendig sind. Hat der Genosse sich mit der Verrechnung der Obligationsguthaben auf Einlagekonto für Geschäftsanteile ausdrücklich einverstanden erklärt, so ist darin die Erklärung gemäß § 137 GG. zu erblicken. Er will sein durch Schuldverschreibungen gesichertes Darlehen nunmehr als Einlagebeteiligung betrachtet wissen.

Auch der weitere, besonders von Herrn König angeführte Einwand, die Vorschubberechnung verstoße gegen § 105, Abs. 2, GG., ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Dieser Paragraph besagt, die Nachschüsse seien von den Genossen nach Köpfen zu leisten, d. h. zuerst seien alle ersten, dann alle zweiten Anteile usw. einzuziehen. Die Bestimmung will die Berechnung der Nachschüsse regeln und will auch hier wieder zur Geltung bringen, daß wir es bei der Genossenschaft mit einer Personenvereinigung als Grundlage zu tun haben. Nur wenn alle Haftsummen nicht gleichmäßig voll in Anspruch genommen werden müssen, kommt diese Berechnung in Frage, nach der sich dann bei Einziehung der Haftsummen der Konkursverwalter zu richten hat. Hat das Gericht aber alle Haftsummen in voller Höhe durch Beschluß für sofort fällig erklärt, was voraussichtlich der Fall sein wird, so hat der Konkursverwalter nach § 109, Abs. 1, GG., alle Haftsummen gleichmäßig ohne Verzug von den Genossen einzuziehen. Die Art und Weise der Einziehung steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Daß bei der herrschenden Wirtschaftskrise der Konkursverwalter allen Genossen, je nach den einzelnen finanziellen Verhältnissen, mehr oder minder große Zahlungserleichterungen gewähren wird, halte ich für wahrscheinlich und zweckentsprechend.

Nach alledem — über die besonders wichtigen Einwendungen der arglistigen Täuschung beim Goldmarkumstellungsbeschluß und denen, die sich aus der Verschmelzung mit „Teuchern“ ergeben, kann ich mich vielleicht in einer zweiten Notiz äußern — wäre es unklug von den Genossen, wenn sie alles auf die eine, doch keineswegs sichere Karte setzten, nämlich sich im Wege der Anfechtungsklage aus der Haftschlinge zu ziehen. Bestehen doch sicherlich manche Möglichkeiten, Vorteile und Erleichterungen für die Genossen zu erreichen, durch direkte Verhandlungen mit den Hauptgläubigern und Geltendmachung von Regreßansprüchen. Insofern heißt es jetzt: Carpe diem, oder auf deutsch: Nutze den Tag!

Anmerkung der Schriftleitung: Die Ausführungen des Herrn Referendar Hermann Arnold Schultze veröffentlichen wir als Beitrag zu dem ganzen Rechtsfragenkomplex, der sich aus der „Präzision“ entwickelt. Die vorgetragene Ansicht ist eine juristische Theorie, die natürlich ebenso berechtigt ist wie die gegenteilige Ansicht, die vom Schutzverband vertreten wird. Man muß berücksichtigen, daß es sich zu einem großen Teile um Fragen handelt, über die eine Entscheidung überhaupt noch nicht vorliegt und wo sich, wenn Entscheidungen vorliegen, doch noch nicht eine einheitliche Rechtsprechung durchgesetzt hat. Eines der schwierigsten und unbekanntesten Gebiete ist z. B. die Goldmarkumstellung, eine Frage, die aber bei der „Präzision“ von der allergrößten Bedeutung ist. Die Anrechnung der Spitzenbeträge als neue Anteile ist sicher nicht rechtlich haltbar. Die Anteilzeichnungen in Papiermark können doch nicht den Rechtsgrund für Goldmarkanteile abgeben. Wir haben inzwischen durch Umfrage bei erfahrenen Juristen festgestellt, daß diese auf einem, dem Verfasser entgegengesetzten Standpunkt stehen. Wir behalten uns ein ausführliches Eingehen auf alle Rechtsfragen in Sachen „Präzision“ vor. Das wird zweckmäßigerweise dann zu geschehen haben, wenn endgültig das Urteil des Amtsgerichts Lauenstein über die Vorschubberechnung vorliegt.

Paris
21 N
Kost
Der
Gran
vollst
der E
Stadt
ein e
tekter
wege
Trans
beide
bar h
Stadt
allein
ausge
3 Mil
tause
ein e
sition
Gelda
allein
Baust
ist e
Louis
allein
Ande
nicht
metri
Ornar
präsen
nicht
Künst
im G
Ausst
Luxu
fähig
auf d
20. Ja
schne
beide
einer
des I
15 To
Bauw
Dopp
der P
arbeit
überla
Vitrin
Reich
Steine
große
hafter
staune
über
fast d
Unze
die Pr